

§ 2042 BGB

(1) Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sich nicht aus den §§ [2043 BGB](#) bis [2045 BGB](#) ein anderes ergibt.

(2) Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3 und der §§ [750 BGB](#) bis [758 BGB](#) finden Anwendung.